

Az.: 5 B 74/11
4 L 189/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Stadt Chemnitz,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin –
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, den Richter am Obergericht Kober und die Richterin am Obergericht Döpelheuer

am 11. Oktober 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. Februar 2011 - 4 L 189/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 17.492,04 € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. Februar 2011 ist unbegründet.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Gebührenbescheide für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen der Antragsgegnerin vom 8. Dezember 2009 und vom 15. April 2010 abgelehnt. Die Rechtmäßigkeit der Gebührenbescheide begegne keinen ernstlichen Zweifeln. Insbesondere griffen die Einwände der Antragstellerin gegen die Kalkulation der Antragsgegnerin für die Jahre 2009 und 2010 im Rahmen der summarischen Prüfung nicht. Die Antragsgegnerin habe ihrer Kalkulation die von der Antragstellerin selbst angegebenen wöchentlichen Stunden zugrunde gelegt. Auch könne auf die durchschnittlichen Schlachtzahlen nicht abgestellt werden, da im laufenden Schlachtbetrieb auch Zeiten mit einer höheren Schlachtbandgeschwindigkeit personell abgedeckt werden müssten. Die in die Kalkulation eingestellten weiteren Verwaltungskosten seien berücksichtigungsfähig. Es handle sich dabei um Verwaltungsgemeinkosten und Verrechnungen für Leistungen anderer Dienststellen. Die Verwaltungskostenerstattungen aus Leistungen der Querschnittsämter dienten mittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Behörde aus

der Vorhaltung der Kontrolleinrichtungen, denn sie erledigten die mit der Beschäftigung des Kontrollpersonals verbundenen gebührentechnischen, arbeitsvertraglichen und vergütungstechnischen Arbeiten. Ohne diese Arbeiten könnte die Gebührenerhebung nicht durchgeführt und das Kontrollpersonal für seine eigentlichen Aufgaben nicht entlastet werden. Gleiches gelte für die Leitungsaufgaben des Sachgebietsleiters.

- 3 2. Zur Begründung ihrer Beschwerde führt die Antragstellerin aus, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Gebührenbescheide bestünden. Die Kalkulationen der Antragsgegnerin seien nicht schlüssig und gingen offensichtlich von einem unzutreffenden und unrealistischen Sachverhalt aus. Es würden falsche – nicht den Erfahrungswerten der Antragsgegnerin entsprechende - Werte angesetzt, die zu höherem Personalkostenaufwand und zu höheren Gebühren führten, welche die tatsächlich entstandenen Kosten überschritten und das Kostenüberdeckungsverbot verletzen. Dies sei selbst bei summarischer Prüfung erkennbar.
- 4 a) Die Antragsgegnerin gehe in ihren Gebührenkalkulationen davon aus, dass die Antragstellerin immer an sechs Tagen pro Woche zwischen 3.00 Uhr und 22.00 Uhr Schlachtungen durchführe. Es werde aber maximal drei Mal im Jahr an einem Samstag und in der Regel nur zwischen acht und zehn Stunden am Tag geschlachtet. Die Antragsgegnerin komme aufgrund der unzutreffenden Schlachtzeiten zu einem unzutreffenden Arbeitseinsatz der Untersucher und errechne hierdurch Personalkosten, die in dieser Größenordnung niemals entstanden sein könnten. Auch die errechneten Vertretungszeiten, Krankheitszeiten und Urlaubszeiten seien tatsächlich zu keinem Zeitpunkt angefallen, sondern basierten auf der Hochrechnung auf sechs Schlachttagen pro Woche. Zeitzuschläge für Arbeiten vor 6.00 Uhr und nach 21.00 Uhr seien nicht gerechtfertigt und hätten nicht in die Kalkulationen eingestellt werden dürfen. Die fiktive Kalkulation auf Untersuchungszeitbasis übersteige die tatsächlichen Untersuchungszeiten um 100 %. Der Antragsgegnerin sei aufgrund ihrer Kontrolltätigkeit bekannt, zu welchen Zeiten die Antragstellerin tatsächlich schlachte. Die von der Antragstellerin schriftlich mitgeteilten Schlachtzeiten seien von ihr so gemeint gewesen, dass außerhalb dieser Zeiten garantiert keine Schlachtungen stattfänden. Die Angabe weiterer Schlachtzeiten sei zur Sicherung größtmöglicher

Flexibilität der Antragstellerin erfolgt. Sie hätte befürchtet, dass die Antragsgegnerin ansonsten unflexibel reagieren und Schlachtungen außerhalb des angegebenen Rahmens ablehnen würde.

5

b) Der Einsatz eines Untersuchungsteams, dessen Kapazität auf eine Schlachtung von 360 Tieren pro Stunde ausgerichtet sei, sei überdimensioniert. Nach den technischen Voraussetzungen sei es der Antragstellerin nur möglich, bis zu 300 Schweine pro Stunde zu schlachten. Falls tatsächlich einmal mehr Schweine geschlachtet würden, könne der Notausschalter betätigt werden, damit das Untersuchungsband angehalten werde, die Schlachtung zum Stillstand komme und sich die Zahl der Schweine reduziere; dann könnten die erforderlichen Untersuchungen in Ruhe durchgeführt werden.

6

c) Die Antragsgegnerin habe nicht nachgewiesen, welche Untersucher von ihr eingesetzt würden und welche Vergütungen in Ansatz gelangten. Durch die Angaben in der Betriebsabrechnung sei kein Nachweis geführt, dass Personalkosten in dieser Größenordnung entstehen müssten. In Schlachtbetrieben vergleichbarer Größenordnung fielen erheblich weniger Personalkosten an. Auch habe die Antragsgegnerin nicht vorgetragen, in den Kalkulationen einen Abzug an den Personalkosten vorzunehmen für die Tätigkeiten der Tierärzte, die nicht Gegenstand der Schlachtier- und Fleischuntersuchung seien.

7

d) In die Kalkulationen sei der Posten „weitere Verwaltungskosten“ eingestellt, ohne dass hierüber - auch für die Vergangenheit - ein irgendwie gearteter Nachweis geführt worden sei. Es müsse von der Antragsgegnerin nachgewiesen werden, dass überhaupt weitere Verwaltungskosten entstanden seien und die hier angesetzte Größenordnung auch auf Erfahrungswerten beruhe. Die Antragsgegnerin hätte gegenüber der Antragstellerin die weiteren Verwaltungskosten belegen müssen. Das Verwaltungsgericht irre, wenn es die Auffassung vertrete, dass weitere Verwaltungskosten in keiner Form nachgewiesen werden müssten. Eine Position von 80.000,- Euro dürfe nicht ohne weiteren Nachweis in die Kalkulationen eingestellt und akzeptiert werden.

8 3. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6
VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben zu einer Änderung des angefochtenen
Beschlusses keinen Anlass. Sie vermögen keine ernstlichen Zweifel an der
Rechtmäßigkeit der Gebührenbescheide vom 8. Dezember 2009 und vom 15. April
2010 zu begründen.

9

a) Die Antragsgegnerin hat in ihren Gebührenkalkulationen für 2009 und 2010
diejenigen Schlachtzeiten zugrunde gelegt, die ihr die Antragstellerin in ihren
Schreiben vom 26. November 2008 und vom 2. Dezember 2009 mitgeteilt hat. Dabei
durfte sie davon ausgehen, dass diese Angaben den voraussichtlichen tatsächlichen
Schlachtzeiten entsprechen. Die Mitteilungen der Antragstellerin erfolgten durch
Ausfüllen einer Tabelle, die von der Antragsgegnerin übersandt wurde. In dem
Anforderungsschreiben der Antragsgegnerin vom 13. November 2008 wurde die
Antragstellerin gebeten, zur Sicherstellung einer effektiven amtlichen Überwachung
ihres Betriebes die Rahmenplanung für das Folgejahr bekannt zu geben. Ferner wurde
die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass ihre Auskünfte auch für die Berechnung
der Gebühren und Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der amtlichen Kontrolle
ihres Betriebes herangezogen werden. Das Anforderungsschreiben der
Antragsgegnerin vom 9. November 2009 enthält den ausdrücklichen Hinweis, dass die
Auskünfte auch der kalkulatorischen Berechnung der Gebühren und Kostenbeiträge
dienen. Durch diese Hinweise hatte die Antragsgegnerin gegenüber der
Antragstellerin deutlich gemacht, dass sie die Angaben der Schlachtzeiten benötigt,
um das zur Aufsicht und Kontrolle erforderliche Personal bereit zu halten sowie die
voraussichtlich entstehenden Personalkosten zu berechnen und in die jeweilige
Gebührenkalkulation einzustellen. Sie durfte bei der Gebührenkalkulation annehmen,
dass die von der Antragstellerin genannten Zeiten sich an diesem Zweck orientieren
und nicht den Fall der maximalen Inanspruchnahme des Betriebs der Antragstellerin
abbilden.

10 Die Antragsgegnerin war nicht verpflichtet, von den mitgeteilten Zeiten einige
Stunden abzuziehen, weil die Antragstellerin in ihren Übersendungsschreiben vom 26.
November 2008 und 2. Dezember 2009 erklärt hat, die angegebenen Schlachtzeiten
seien jeweils der früheste Beginn und das späteste Ende der Schlachtung je nach
Aufkommen und zeitlichem Ablauf. Bei einer derart pauschalen Darstellung bestand

für die Antragsgegnerin keine Veranlassung, einen Abschlag von den Schlachtzeiten vorzunehmen. Auch wenn die Formulierung der Antragstellerin dahin zu verstehen sein sollte, dass die Höchstzeiten mitgeteilt werden und deren Unterschreitung möglich ist, fehlen konkrete Angaben zu dem tatsächlichen zeitlichen Umfang der voraussichtlichen Schlachtungen. Die Antragstellerin hat sich weder ausdrücklich dahin geäußert, dass sie nicht immer eine volle zeitliche Ausschöpfung der mitgeteilten Schlachtzeiten beabsichtigt, noch hat sie die voraussichtlichen „normalen“ Schlachtzeiten konkret bezeichnet.

- 11 Es kommt insoweit nicht darauf an, ob - wie die Antragstellerin geltend macht - die Antragsgegnerin aufgrund ihrer Kontrolltätigkeit über genaue Kenntnisse bezüglich Häufigkeit und Dauer der Schlachtungen verfügt und diese der Kalkulation hätte zugrunde legen können. Da es jeweils um die Gebührenkalkulation für das Folgejahr geht, ist nicht die bisherige Betriebspraxis der Antragstellerin maßgeblich, sondern der für das kommende Jahr beabsichtigte Umfang der Schlachtstätigkeit. Über diesen kann nur das Unternehmen eine Aussage treffen.
- 12 b) Des Weiteren begegnet es keinen Bedenken, dass die Antragsgegnerin in ihrer Gebührenkalkulation 2009 von einer maximalen Schlachtung von 360 Schweinen pro Stunde und in ihrer Gebührenkalkulation 2010 von 340 Schweinen ausgegangen ist. Beide Werte sind aus den von der Antragstellerin ausgefüllten Tabellen vom 26. November 2008 und 2. Dezember 2009 übernommen worden. Auch dürfte es zulässig sein, bei der Gebührenkalkulation auf die maximale und nicht auf die durchschnittliche Schlachtzahl abzustellen. Dies ist nicht willkürlich, weil – wie vom Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt - auch Zeiten mit einer höheren Schlachtbandgeschwindigkeit personell abgedeckt werden müssen. Soweit die Antragstellerin vorträgt, durch Betätigen des Notausschalters könne die Untersuchung jederzeit unterbrochen und auf das durchschnittliche Maß zurückgeführt werden, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Eine solche Verfahrensweise hätte zur Folge, dass sich die Dauer der Untersuchungen verlängert, weil zumindest die im Zeitpunkt der Unterbrechung schon geschlachteten Tiere noch der Begutachtung bedürfen; auch mit der Verlängerung der Untersuchungsdauer wäre eine Erhöhung des Personalaufwands verbunden.

- 13 c) Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass die in die Gebührenkalkulationen aufgenommenen Personalkosten überhöht wären oder mit ihnen auch tierärztliche Tätigkeiten abgegolten würden, die nicht die Schlachttier- und Fleischuntersuchung betreffen. Das pauschale Vorbringen der Antragstellerin, in vergleichbaren Unternehmen fielen geringere Personalkosten an, reicht insoweit nicht aus. Eine endgültige Überprüfung der Angemessenheit der Personalkosten muss wegen des nur summarischen Prüfungsmaßstabes im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Hauptsache vorbehalten bleiben. Die für diese Prüfung erforderlichen vollständigen Unterlagen liegen dem Senat noch nicht vor. Dieser muss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine weiteren Aufklärungen durchführen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. September 2011 - 5 B 205/10 -).
- 14 d) Gleiches gilt in Bezug auf die in den Gebührenkalkulationen enthaltenen weiteren Verwaltungskosten. Diese werden näher bezeichnet mit „Innere Verrechnung - Steuerungsumlage“. Hieraus wird deutlich, dass damit Kosten für die Inanspruchnahme der Leistungen anderer Ämter der Antragsgegnerin gemeint sind (Querschnittsämter). Es ist nachvollziehbar, zur Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen auch derartige Leistungen der allgemeinen Verwaltung benötigt werden. Anhaltspunkte für eine offensichtlich überhöhte Festsetzung dieser Kosten in den Gebührenkalkulationen sind nicht ersichtlich.
- 15 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Im Eilverfahren ist ein Viertel der Gebührenforderungen zugrunde zu legen (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./ 8. Juli 2004 - NVwZ 2004, S. 1327). Die festgesetzten Gebühren waren nur in der Höhe zugrunde zu legen, in der die Antragstellerin die Aussetzung des Vollzugs beantragt hat.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*